



Kaiserswerther
Diakonie

Von hier aus helfen.

Entsprechungserklärung 2010

Vorstand und Kuratorium der Kaiserswerther Diakonie erklären analog § 161 Aktiengesetz:

„Die Kaiserswerther Diakonie handelt im Sinne einer verantwortungsvollen Diakonischen Governance und folgt den auf der Diakonischen Konferenz im Oktober 2005 in Rummelsberg beschlossenen Standards und Empfehlungen weitgehend. Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der Kaiserswerther Diakonie sind diesen Standards und Empfehlungen verpflichtet. Weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat sind Fälle bekannt, in denen gegen die Grundsätze verstoßen wurde. Die Diakonischen Governance-Grundsätze sowie das Verhalten der Kaiserswerther Diakonie entsprachen im Geschäftsjahr 2010 sowie entsprechen den Standards und Empfehlungen des Diakonischen Governance Kodex (DGK), mit Ausnahme der nachfolgenden Punkte:

- Altersgrenzen von Kuratoriumsmitgliedern
Der DGK empfiehlt, dass Mitglieder des Aufsichtsgremiums bei ihrer Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Kaiserwerther Diakonie gilt eine Altersgrenze von 72 Jahren. Diese Altersgrenze gilt für alle Kuratoriumsmitglieder mit Ausnahme der Vertrauensschwester.
- Geschäftsordnung des Aufsichtsgremiums
Entgegen der Empfehlung des DGK hat sich das Kuratorium der Kaiserswerther Diakonie keine Geschäftsordnung gegeben, da es der Ansicht ist, dass die bestehende Satzung ausreichende Regelungen enthält.
- Beauftragung des Abschlussprüfers
Der Abschlussprüfer wird vom Kuratorium der Kaiserswerther Diakonie gewählt. Satzungsgemäß erfolgt die schriftliche Beauftragung durch den Vorstand, dem auch die Honorarvereinbarung obliegt.“